



► Nr. VO/2018/05787
öffentlich

Lübeck, 09.02.2018

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Frank Schröder (E-Mail: frank.schroeder@luebeck.de Telefon: 122-5206)

Rundschreiben des Deutschen Städtetages zu Standardanforderungen an Sportstätten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.03.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
07.06.2018	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Kostensteigernde Auswirkungen durch neue Anforderungen und Regeländerungen von Sportorganisationen bei der Bereitstellung von kommunalen Sportstätten für Schulen und Vereine.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein
Begründung: Bericht dient lediglich der Information

Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: Nein
 Ja (Anlage 1)

Bericht:

Mit seinem Schreiben vom 29.11.2017 informiert der Deutsche Städtetag über die Vereinbarung zu „Ausstattungsanforderungen von Sportstätten“ zwischen dem Deutschen Städtetag (DST), dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) und bringt zudem seine Grundposition zur Standardfrage gegenüber Profi-Ligen zum Ausdruck.

Der Deutsche Städtetag weist u.a. darauf hin, dass die Förderung des Sports einen unverzichtbaren Bestandteil der Stadtpolitik darstellt und hebt dabei die Bedeutung von Sportveranstaltungen, die häufig das öffentliche Bild von Städten und Gemeinden prägen und zur Identitätsbildung beitragen, hervor. Im Vordergrund kommunaler Sportpolitik sollte dabei die

Bereitstellung einer leistungsfähigen und bedarfsgerechten Sportstätteninfrastruktur vor Ort stehen.

Das Hauptaugenmerk liegt hier auf dem Umgang mit kontinuierlichen Erhöhungen von Ausstattungsanforderungen in Bereichen wie z.B. dem Brandschutz, der Unfallversicherung und der allg. Normenentwicklung, sowie Anforderungen von Sportorganisationen bezüglich einer ständigen Anpassung an Profi-Ligen-Standards.

Diesbezüglich wurde die Vereinbarung zu „Ausstattungsanforderungen von Sportstätten“ geschlossen, die unter anderem einen angemessenen Interessenaustausch/ -ausgleich zwischen Sportorganisationen und den Kommunen vorsieht. Hierzu zählen unter anderem die vermehrte Einbindung der kommunalen Verbände sowie die Möglichkeit der Aufstellung von Rahmenbedingungen. Des Weiteren wollen sich die o.g. Verbände vermehrt für eine funktionale und bedarfsgerechte Sportinfrastruktur, deren Weiterentwicklung sowie bedarfsorientierte Finanzausstattung der Kommunen einsetzen. Dabei sollen frühzeitig Auswirkungen und Kostenfolgen geprüft sowie über geplante Regel- bzw. Standardänderungen informiert werden, damit unnötige kostensteigernde Weiterentwicklungen der Regelwerke und der Spielordnung möglichst vermieden werden können.

Dazu kurz ein negatives Beispiel bezüglich der Umsetzung der FIBA-Regeländerungen 2010/2012 im Spielbetrieb des DBB (Basketball).

Dort heißt es „Die neue Drei-Punkte-Linie (6,75 m) ist ab 01. August 2012 für alle Spielklassen verbindlich vorgeschrieben.“ – zuvor 6,25 m.

Diese Änderung hatte zur Folge, dass sämtliche Markierungen auf Hallenböden an die neuen Standards angepasst werden mussten. Die Kosten hierfür trugen bisweilen die Kommunen. Um dem entgegenzuwirken sind zukünftig Absprachen und Zuständigkeitsregelungen unerlässlich.

Darüber hinaus sollen im Bereich der Profi-Ligen Auswirkungen von Regeländerungen und Vorgaben bei für Kommunen finanzwirksamen Lizenzierungsbedingungen von den Vereinen, Verbänden und Liga-Gesellschaften grundsätzlich selbst getragen werden. Dies wäre vor dem Hintergrund der Erhöhung der Vermarktungs- und Sponsoring-Einnahmen gerechtfertigt.

Anlagen :

Rundschreiben Deutscher Städtetag nebst Anlagen

Senatorin Kathrin Weiher

An die

- unmittelbaren Mitgliedstädte
- Mitglieder und Ständigen Gäste
des Sportausschusses des Deutschen Städtetages
- Mitglieder und Ständigen Gäste des Sportausschusses
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

29.11.2017/wo

Telefon 0221 3771-0
Durchwahl 3771-2 71
Telefax 0221 3771-3 09

E-Mail

franz.springer@staedtetag.de

Bearbeitet von
Franz Springer

Aktenzeichen

52.20.01 D

Umdruck-Nr.

P 3129

Standardanforderungen an Sportstätten

Kurzüberblick: Neue Anforderungen bzw. Regeländerungen von Sportorganisationen haben zumeist unmittelbar oder mittelbar kostensteigernde Auswirkungen für Kommunen bei der Bereitstellung von modernen Sportstätten für Schulen und Vereine. Eine gemeinsame Vereinbarung zu „Ausstattungsanforderungen von Sportstätten“ von kommunalen Spitzenverbänden und dem DOSB soll zu einem angemessenen Interessensausgleich beim künftigen Umgang mit Standards beitragen. Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat zusätzlich in seinem Beschluss eine Grundposition zur Standardfrage gegenüber Profi-Ligen zum Ausdruck gebracht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Förderung des Sports stellt einen unverzichtbaren Bestandteil der Stadtpolitik dar. Die Erhöhung von Standards in öffentlichen Gebäuden in den Bereichen Brandschutz, die allgemeine Normentwicklung und die damit verbundenen Kosten erschweren eine kontinuierliche Bereitstellung von modernen Sportstätten für Schulen und Vereine. Aber auch neue Anforderungen bzw. Regeländerungen von Sportorganisationen, insbesondere von Sportfachverbänden auf Bundesebene, eigenständigen Liga-Gesellschaften sowie von internationalen Verbänden haben unmittelbar oder mittelbar kostensteigernde Auswirkungen.

Vor diesem Hintergrund haben der Deutsche Städtetag (DST), der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) die Problematik aufgegriffen und die Notwendigkeit eines verbesserten Informationsaustausches sowie eines angemessenen Interessensausgleiches beim künftigen Umgang mit Standards und Regeländerungen bekräftigt. Gemeinsam wurde eine Vereinbarung zu „Ausstattungsanforderungen von Sportstätten“ erarbeitet und von den drei Verbänden beschlossen (s. **Anlage 1**).

Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat zusätzlich in seinem Beschluss eine Grundposition zur Standardfrage gegenüber Profi-Ligen zum Ausdruck gebracht (s. **Anlage 2**). Danach sollen Änderungswünsche im Bereich von Regeländerungen und Vorgaben bei für Kommunen finanzwirksamen Lizenzierungsbedingungen im Bereich der Profi-Ligen von den Vereinen, Verbänden oder Liga-Gesellschaften grundsätzlich selbst getragen werden. Dies erscheint vor dem Hintergrund insbesondere der Erhöhung der Vermarktungs- und Sponsoringeinnahmen gerechtfertigt. Der Deutsche Städtetag empfiehlt seinen Mitgliedstädten, in den Überlassungsverträgen entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Klaus Hebborn

Anlagen



Ausstattungsanforderungen von Sportstätten

Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Deutschem Olympischen Sportbund, Deutschem Städtetag und Deutschem Städte- und Gemeindebund

Die Städte und Gemeinden Deutschlands sind der größte öffentliche Sportförderer, stellen eine umfangreiche Sportinfrastruktur bereit und fördern Sportvereine auch bei Errichtung und Betrieb von Sportanlagen.

Die Kooperationsvereinbarung „Starker Sport – starke Städte und Gemeinden“ zwischen dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), dem Deutschen Städtetag (DST) und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) vom November 2008 betont die große Bedeutung einer zeitgemäßen und bedarfsgerechten sowie funktionalen Sportinfrastruktur für die Entwicklung des Sports wie auch der Kommunen insgesamt. Darüber hinaus würdigt die Kooperationsvereinbarung die wettkampf- und leistungssportlichen Dimensionen des Sports sowie die Bedeutung von Sportveranstaltungen, die häufig das öffentliche Bild von Städten und Gemeinden prägen und zur Identitätsbildung beitragen.

Auch wenn die Anteile vereinseigener Sportanlagen und auch kommerzieller Sportinfrastruktur zunehmen, sind die Kommunen Deutschlands größter Eigentümer von Sportstätten. DOSB, DST und DStGB stimmen in dem Ziel überein, Sportstätten als bedeutsamen Bestandteil der Daseinsvorsorge durch Neu- und Umbau sowie Sanierung und Modernisierung stetig weiterzuentwickeln.

Neben vielen positiven Entwicklungsfaktoren ist dieser Weiterentwicklungsprozess auch durch Herausforderungen geprägt. Hierzu zählt insbesondere die strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Haushalte sowie die kontinuierliche Erhöhung von Ausstattungsanforderungen in den Bereichen Brandschutz bzw. Unfallversicherung sowie im Bereich der allgemeinen Normentwicklung. Darüber hinaus sind Anforderungen von Sportorganisationen, insbesondere von Sportverbänden auf Bundesebene, eigenständigen Ligagesellschaften sowie von internationalen Verbänden in den Blick zu nehmen. Alle genannten Faktoren haben unmittelbar oder mittelbar kostensteigernde Auswirkungen.

Die Fortschreibung von Anforderungen an Sportstätten durch Sportverbände ist daher ein Thema von zunehmender Bedeutung. Einerseits existieren gute Beispiele für einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Sportorganisationen und Kommunen bzw. kommunalen Verbänden. Andererseits problematisieren Kommunen und deren Verbände, dass bei entsprechenden Festlegungen die Interessen und Rahmenbedingungen der kommunalen Seite häufig nicht ausreichend durch Sportorganisationen beachtet werden.

Zur Verbesserung des Interessenausgleichs zwischen den berechtigten sportbezogenen Anforderungen einerseits und den kommunalen bzw. finanziellen Rahmenbedingungen andererseits vereinbaren DOSB, DST und DStGB nachfolgende Eckpunkte der Zusammenarbeit im Themenfeld Ausstattungsanforderungen von Sportstätten:

1. DST und DStGB wirken darauf hin, dass sich ihre mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder auch zukünftig für eine funktionale und bedarfsgerechte Sportinfrastruktur und deren Weiterentwicklung als zentrale Voraussetzung für eine zeitgemäße Sportentwicklung einsetzen.
2. DStGB, DST und DOSB setzen sich gemeinsam für eine angemessene und bedarfsorientierte Finanzausstattung der Kommunen ein, die notwendige Investitionen in die Sanierung und Modernisierung von Sportstätten ermöglicht.
3. Der DOSB wirkt darauf hin, dass die DOSB-Spitzenverbände und die verbandsnahen Ligagesellschaften die kommunalen Handlungsmöglichkeiten angemessen in ihren Handlungsstrategien berücksichtigen.
4. Der DOSB wirkt darauf hin, dass Spitzenverbände und Ligagesellschaften (insbesondere BBL, DFL, DEL, DVL und HBL) frühzeitig DST, DStGB und DOSB über geplante Regel- bzw. Standardänderungen (z.B. Spielfeldmarkierungen, Anzeigetafeln, Werbebanden, Beleuchtung) informieren, soweit diese Auswirkungen auf die Ausstattung von kommunalen Sportstätten bzw. deren infrastrukturelle Dimensionen haben (Information).
5. DST und DStGB prüfen gemeinsam mit DOSB und beteiligten DOSB-Spitzenverbänden bzw. Ligagesellschaften Auswirkungen bzw. Kostenfolgen von Regeländerungen bzw. Änderungen von Ausstattungsanforderungen (Konsultation und Kostenfolgeabschätzung).
6. Sollte sich aus dieser Konsultation Klärungsbedarf ergeben, wirken DOSB, DST und DStGB auf einen Interessenausgleich zwischen dem betreffenden DOSB-Spitzenverband bzw. der Ligagesellschaft und der kommunalen Seite hin, der sowohl die sportfunktionalen Anforderungen wie die Kostenentwicklung in den Blick nimmt. Übergangsfristen, Öffnungsklauseln für den Vereins- und Breitensport, Ausnahmeregelungen und weitere geeignete Maßnahmen können bei Bedarf zu einem Interessenausgleich und zu Kostensenkungen beitragen (Interessenausgleich).
7. Der DOSB wirkt darauf hin, dass sich die DOSB-Spitzenverbände in ihren internationalen Verbandsgremien gegen eine unnötige kostensteigernde Weiterentwicklung der Regelwerke und Spielordnungen einsetzen, soweit diese Auswirkungen auf die Ausstattung von kommunalen Sportstätten bzw. deren infrastrukturelle Dimensionen haben.
8. Der DOSB regt gegenüber dem Sprecher der Generalsekretäre der DOSB-Spitzenverbände an, dass die kommunalen Verbände bei Bedarf eingeladen werden, um über die Entwicklung von Ausstattungsanforderungen von Sportstätten und ihre spezifischen Herausforderungen zu informieren.
9. Rahmenvereinbarungen zwischen kommunalen Verbänden einerseits und DOSB-Spitzenverbänden bzw. Ligagesellschaften andererseits, z.B. zur Durchführung von Deutschen Meisterschaften, können bei Bedarf zur spezifischen Ausgestaltung eines Interessenausgleichs abgeschlossen werden.

Standardanforderungen an Sportstätten

Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat in seiner 416. Sitzung am 15. November 2017 in Berlin folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Präsidium stellt fest, dass die Förderung des Sports einen unverzichtbaren Bestandteil der Stadtpolitik darstellt. Im Vordergrund kommunaler Sportpolitik steht dabei die Bereitstellung einer leistungsfähigen und bedarfsgerechten Sportstätteninfrastruktur vor Ort. Die Städte sind bemüht, den gegebenenfalls vor Ort bestehenden Sanierungstau im Bereich der Sportstätten abzubauen und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten zukunftsorientiert weiter zu entwickeln.
2. Das Präsidium begrüßt das gemeinsame Bestreben von kommunalen Spitzenverbänden und DOSB, einen Interessenausgleich zwischen Standardanforderungen an die Sportstätten und den finanziellen Rahmenbedingungen der Kommunen herzustellen. Es stimmt dem Papier „Ausstattungsanforderungen von Sportstätten – Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Deutschem Olympischen Sportbund, Deutschem Städtetag und Deutschem Städte- und Gemeindebund“ zu. Eine Evaluation soll nach vier Jahren erfolgen.
3. Das Präsidium sieht es auf der kommunalen Ebene als erforderlich an, dass Änderungswünsche im Bereich von Regeländerungen und Vorgaben bei für Kommunen finanzwirksamen Lizenzierungsbedingungen im Bereich der Profi-Ligen von den Vereinen, Verbänden oder Liga-Gesellschaften grundsätzlich selbst getragen werden. Dies erscheint vor dem Hintergrund insbesondere der Erhöhung der Vermarktungs- und Sponsoringeinnahmen gerechtfertigt. Der Deutsche Städtetag empfiehlt seinen Mitgliedstädten, in den Überlassungsverträgen entsprechende Vereinbarungen zu treffen.